b) massive Gewichte von Messing u. s. w., welche zu schwer sind, werden durch Abdrehen oder Abfeilen justirt und der Stempel bei Gewichten mit Knopf einmal oben neben den Knopf, das andere Mal auf der Bodenfläche auf das Metall geschlagen. Bei kleinen Gewichtsstücken wird nur die Krone ohne den Aichamtsbuchstaben genommen.

Blechgewichte werden nur einmal gestempelt.

Bei Einsatzgewichten ist jedes Theilchen besonders zu prüfen und am Boden zu stempeln. Ist auch nur ein Stück zu leicht, so ist der ganze Satz zurückzuweisen.

3. Längenmaße betreffend.

§. 38.

Aus einzelnen, von einander zu lösenden Theilen bestehende Maße, sogenannte Schmiegen und dergleichen, werden zur Aichung und Stempelung nicht angenommen.

Lachtermaße können bei den Aichämtern nicht geaicht werden.

§. 39.

Längenmaße werden dadurch geprüft, daß man sie neben das Normalmaß, nachdem beide die Temperatur des Zimmers angenommen haben, genau hinlegt. Die Vergleichung hat sich dabei nicht blos auf die Totallänge, sondern so weit nöthig unter Zuhilfenahme eines Stangencirkels, auch auf die Richtigkeit der Eintheilung zu erstrecken.

§. 40.

Unrichtige Maße werden unbedingt zurückgewiesen, da eine Justirung nur bei zu langen Maßen ohne alle Eintheilung möglich wäre.

§. 41.

Die Stempelung der Längenmaße erfolgt an beiden Enden (bei hölzernen mit dem Schwarzstempel) so, daß der Stempel der Sichtbarkeit der Eintheilung nicht schadet.

4. Hohlmaße betreffend.

a) Flüssigkeitsmaße.

§. 42.

Zur Aichung werden nur angenommen: Maße von $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{1}$ Kanne und von einer Mehrzahl von Kannen in Metallblech und cylindrischer Form (die Kanne am besten 4″ weit) ausgeführt; ferner alle Arten von Gebinden (wobei eine Tonne = 105 Kannen, ein Eimer = 72 Kannen, eine sogenannte Aichkanne = 18 Kannen gerechnet wird); endlich Gläser zum Ausschank in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Kanne.

§. 43.

Die Aichung aller Kannenmaße ohne Zöpfchen erfolgt durch Wasser mit welchem man das Normalmaß so voll füllt, daß eine aufgelegte geschliffene Glasplatte keinen leeren, von Wasser unerfüllt gebliebenen Raum erkennen läßt. Nachdem beide Maße die Temperatur des Locals angenommen haben, gießt man das Wasser aus dem Normalmaße in das zu prüfende Maß unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen Vergießen eines Theiles der Flüssigkeit. Geht das Wasser nicht ganz hinein, so ist das Maß zu klein, steht es nicht ganz bis zum Rande, so ist es zu groß. Gemäße, welche innerlich mit einem Zöpfchen versehen sind, welches $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll unter dem obern Rande angebracht ist, werden aus dem Normalmaße so mit Wasser gefüllt, während sie auf einer horizontalen Platte stehen, daß die Oberfläche des Wassers das Zöpfchen berührt. Eine Justirung von Kannenmaßen geschieht nicht, alle unrichtigen werden ungestempelt zurückgegeben. Richtige werden oben dicht am Rande und unten am Boden gestempelt. Bei Blechgemäßen muß zu diesem Ende an den betreffenden Stellen ein Häufchen Zinn aufgeschmolzen sein.

§. 44.

Gebinde werden ebenfalls durch Ausmessen mit Wasser mittelst des dazu bestimmten besondern Apparats geaicht. Sie werden als unrichtig zurückgegeben, sobald die Abweichung auf die Tonne mehr als $\frac{1}{16}$ Kanne beträgt. Gestempelt werden Gebinde nicht.

§. 45.

Gläserne Schenkmaße müssen stets größer sein, als das Maß, auf welches sie geaicht werden sollen. Man gießt in dieselben unter Beobachtung der §. 46 angegebenen Regeln aus dem Normalmaße Wasser hinein und bezeichnet den Wasserstand mit einem horizontalen Striche in das Glas. Eine Stempelung kann nicht stattfinden, wohl aber, die Einschleifung des Anfangsbuchstabens des Aichamts neben oder über dem Striche, was vom Aichamte besorgt wird.

b) Trockene Hohlmaße.

§. 46.

Wo besondere Verordnungen für Gemäße zu besondern Zwecken, z. B. Kalk, Kohlen, Torf ꝛc. bestimmte Formen und Dimensionen vorschreiben, da erfolgt die Prüfung solcher Gemäße nach den Bestimmung dieser Verordnungen durch Ausmessung. Maße dieser Art, welche mehr als zwei Procent im Zuviel oder Zuwenig von der Vorschrift abweichen, sind zurückzugeben. Die Stempelung erfolgt mehrmals an den obern Rändern und Böden.

§. 47.

Von Getreidemaßen, mit welchen die Maße für alle andern trocknen Gegenstände übereinstimmen müssen, denen nicht durch besondere Verordnung besondere Maßformen zugewiesen sind, werden von neuen Maßen künftig nur cylindrische zur Aichung und Stempelung angenommen, deren Weite bei dem ganzen Scheffel 26″, bei demhalben 21″, bei dem Viertel 16″, bei dem Achtel 13″, bei der Metze $10\frac{1}{2}$″, bei der halben Metze 8″, bei dem Mäßchen $6\frac{1}{2}$″, bei dem halben Mäßchen $5\frac{1}{4}$″, bei dem viertel Mäßchen 4″ beträgt.

Aeltere Maße, welche bereits von einer frühern Aichbehörde geaicht und gestempelt sind, dürfen jedoch, wenn sie zur Revision gestellt werden und ohne gänzliche Umgestaltung corrigirt werden können, auch dann geaicht und gestempelt werden, wenn sie die vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben.

§. 48.

Sie können von Metall oder von Holz gefertigt sein, hölzerne sollen aus durchaus trockenem Holze bestehen, sie müssen am Rande und Boden beschlagen werden und die Durchmesser der halben und ganzen Scheffelmaße mit einem, durch eine von dem Boden des Maßes aufsteigende Stange unterstützten, wohl befestigten und mit seinem obern Rande vollkommen mit der obern Fläche des Maßes in einer Ebene liegenden Steige versehen sein.

§. 49.

Die Aichung erfolgt, bei hölzernen Maßen aus dem Groben vor dem Beschlagen, in folgender Weise.

SLUB
Wir führen Wissen.